

# IHRE GASPRISE STAND 01.10.2023

im Netzgebiet der Netzgesellschaft Eisenberg mbH



## Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden ohne Leistungsmessung zu den Bedingungen der Gasgrundversorgungsverordnung in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) § 38 Ersatzversorgung mit Energie

(1) Sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt die Energie als von dem Unternehmen geliefert, das nach § 36 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet ist. Die Bestimmungen dieses Teils gelten für dieses Rechtsverhältnis mit der Maßgabe, dass der Grundversorger berechtigt ist, für diese Energielieferung gesonderte Allgemeine Preise zu veröffentlichen und für die Energielieferung in Rechnung zu stellen. Für Haushaltskunden dürfen die Preise die nach § 36 Abs. 1 Satz 1 nicht übersteigen.

(2) Das Rechtsverhältnis nach Absatz 1 endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzenergieversorgung. Das Energieversorgungsunternehmen kann den Energieverbrauch, der auf die nach Absatz 1 bezogenen Energiemengen entfällt, auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den ermittelten anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen.

Die nachfolgend genannten Preise für die Ersatzversorgung gelten für alle Letztverbraucher im Niederdruck, ohne registrierender Leistungsmessung, die keinen gültigen Erdgasliefervertrag mit einem Händler haben. Dies betrifft Eigenverbräuche für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke, die einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh übersteigen. Die Preise sind veränderlich und gelten jeweils in der unter [www.stadtwerke-eisenberg.de](http://www.stadtwerke-eisenberg.de) veröffentlichten Höhe.

	Grundpreis	Arbeitspreis
<b>Für alle Kunden - Bruttopreis (7%)</b>		
Mini bis 2.500 kWh/Jahr	26,08 EUR/Jahr	21,14 Ct/kWh
Midi bis 50.000 kWh/Jahr	115,99 EUR/Jahr	17,55 Ct/kWh
Maxi ab 50.001 kWh/Jahr	205,91 EUR/Jahr	17,36 Ct/kWh
<b>Für alle Kunden - Nettopreis</b>		
Mini bis 2.500 kWh/Jahr	24,37 EUR/Jahr	19,76 Ct/kWh
Midi bis 50.000 kWh/Jahr	108,40 EUR/Jahr	16,40 Ct/kWh
Maxi ab 50.001 kWh/Jahr	192,44 EUR/Jahr	16,22 Ct/kWh

Der Nettopreis beinhaltet Netznutzungsentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb, Energiesteuer von derzeit 0,55 ct/kWh sowie die Konzessionsabgaben in Höhe von 0,51 ct/kWh ausschließlich für Kochen und Warmwasser oder 0,22 ct/kWh für sonstige Tarifierungen, Kosten für die Beschaffung der nach dem BEHG abzugebenden Zertifikate für Brennstoffemissionen in der derzeit gültigen Höhe, die Umlage nach §35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Sicherung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen (Gasspeicherumlage), die Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage und das Konvertierungsentgelt. Die angegebenen Werte zur Höhe der Konzessionsabgabe entsprechen den maßgeblichen Höchstbeträgen bei Gemeinden mit bis zu 25.000 Einwohnern. Rundungsdifferenzen können auftreten. Die oben genannten Preise gelten nur bis zu einer Nennwärmebelastung von 500 kW und einem Verbrauch von bis zu 1.500.000 kWh/Jahr. Innerhalb der Ersatzversorgung erfolgt eine Bestabrechnung zwischen den Mengenzonen Mini, Midi und Maxi. Es gelten die Bedingungen der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung. Sollten weitere neue Umlagen, staatlich veranlasste Umlagen oder andere Preisbestandteile hinzukommen, wegfallen oder sich ändern, werden diese 1:1 an den Kunden weitergegeben.

### Zusatzabrechnung

je Rechnung

- monatlich
- halbjährlich
- quartalsweise

5,00  
EUR

### Abrechnungen, Brennwert und Druck

Den am Gaszähler in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) gemessenen Gasverbrauch rechnen wir auf Grundlage des DVGW- Regelwerk, Arbeitsblatt G 685 ab. Die gemessenen m<sup>3</sup> werden mit dem Umrechnungsfaktor aus dem gemittelten Brennwert (H<sub>2</sub>) des gelieferten Gases im Abrechnungszeitraum und der mittleren physikalischen Zustandsgröße an der Abnahmestelle multipliziert. Dabei berücksichtigen wir die mittlere Höhenlage im Versorgungsgebiet, den Jahresmittelwert der Gastemperatur (15°C) und den jeweiligen Betriebsdruck des Gases (22 mbar). Das Erdgas hat einen Brennwert von ca. 11,1 kWh/m<sup>3</sup> (Qualität „H-Gas“). Der Umrechnungsfaktor wird monatlich neu ermittelt. Als Faustregel für die Umrechnung von m<sup>3</sup> in kWh gilt überschlägig 1 m<sup>3</sup> = 10 kWh. Gemäß § 2 Abs. 3 Ziff. 4 der GasGVV weisen wir darauf hin, dass die Nutzenergie einer kWh Gas im Vergleich zu einer kWh Strom entsprechend dem Heizwert des Gases (H<sub>1</sub>) und dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers kleiner ist.

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Service 036691 / 666-22

Fax 036691 / 666-11

[www.stadtwerke-eisenberg.de](http://www.stadtwerke-eisenberg.de)